46. Verwendungsnachweis

46.1

[1]Der Förderempfänger hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis in Form einer Schlussabrechnung (Standardprogramm: Formblatt I SP, Kommunalprogramm: Formblatt I KP, Modernisierungsprogramm: Formblatt I MP) vorzulegen. [2]Ergibt die Prüfung der Schlussabrechnung Abweichungen gegenüber der Bewilligung, wird über eine Anpassung der Förderung entschieden. [3]Ermäßigen sich nach der Bewilligung von Förderungen nach Teil 2 Abschnitt 3 und 4, Teil 3 und Teil 4 dieser Richtlinie, die im Finanzierungsplan veranschlagten, förderfähigen Gesamtkosten, so ermäßigt sich die Förderung entsprechend; eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

46.2

[1]Bei Bauvorhaben, die nach Teil 3 gefördert werden und die der Förderempfänger selbst als Bauherr durchführt, ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums ein Verwendungsnachweis (I EP) vorzulegen. [2]Beim Erst- und Zweiterwerb hat der Förderempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung einen Verwendungsnachweis (I EP) vorzulegen; Originalbelege zur Begleichung des Kaufpreises und aller angefallenen Nebenkosten (zum Beispiel Notar- und Grundbuchgebühren) können stichprobenweise angefordert werden.

46.3

[1]Abweichend von Nr. 46.1 und 46.2 gilt für Fälle des Art. 44a BayHO, dass ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden muss, wenn die Bewilligungsstelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Bewilligungszeitraum endet, verlangt. [2]Der Förderempfänger hat hierzu auf Aufforderung die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben) vorzulegen.

46.4

Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für Förderungen nach Abschnitt 2 sind für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Miet- und Belegungsbindungen aufzubewahren; für Förderungen nach Abschnitt 3 und 4 sind diese für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.